

SenASGIVA

Berlin, den 20. Juni 2023

III B 1.1

Tel.: 9028 2287

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin über

Verordnung über die Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten nach § 34 des Landesgleichberechtigungsgesetzes (Partizipationsfondsverordnung - PartFondsV)

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung über die Förderung der Partizipation von Menschen mit  
Behinderungen und ihrer Organisationen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten  
nach § 34 des Landesgleichberechtigungsgesetzes (Partizipationsfondsverordnung -  
PartFondsV)**

vom 20. Juni 2023

Auf Grund des § 34 Absatz 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167) verordnet die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung:

## **§ 1**

### **Zuwendungszweck und Förderrichtlinie**

(1) Maßnahmen von Organisationen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten gemäß § 34 Absatz 1 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167) in der jeweils geltenden Fassung werden durch einen Partizipationsfonds gefördert.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Partizipationsfonds. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen nach Maßgabe dieser Verordnung und einer durch sie zu erlassenden Förderrichtlinie sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen über die Gewährung einer Zuwendung.

## **§ 2**

### **Förderziele**

Gefördert werden Maßnahmen, die die Fähigkeit und Möglichkeit von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen gemäß § 34 Absatz 1 des Landesgleichberechtigungsgesetzes zur Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf der Berliner Landes- oder Bezirksebene verbessern, sofern nicht bereits auf anderer Grundlage ein Förderanspruch besteht. Die Maßnahmen in den geförderten Projekten sollen insbesondere zur Erreichung mindestens eines der folgenden Förderziele beitragen:

1. Auf- und Ausbau von Kompetenzen und Förderung der Selbstbefähigung in Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Selbstvertretungsorganisationen,

2. Stärkung der Nachwuchsförderung,
3. Förderung von Struktur- und Starthilfe, Organisationsentwicklung sowie Fortbildungen für hauptamtliche und ehrenamtliche Strukturen sowie
4. Bereitstellung behinderungsspezifischer Hilfsmittel und Nachteilsausgleiche.

### **§ 3**

#### **Zuwendungsberechtigte**

(1) Zuwendungsberechtigt sind Organisationen von Menschen mit Behinderungen oder von Angehörigen von Menschen mit Behinderungen, die

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördern und
2. nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen sind, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf der Berliner Landes- oder Bezirksebene zu vertreten.

(2) Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die von Menschen mit Behinderungen geleitet und verwaltet werden und deren Mitglieder überwiegend selbst Menschen mit Behinderungen sind (Selbstvertretungsorganisationen), werden bevorzugt gefördert (§ 34 Absatz 1 Satz 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes).

### **§ 4**

#### **Art und Dauer der Zuwendungen**

(1) Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

(2) Die Projektlaufzeit kann unter jährlichem Bewilligungsvorbehalt und in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel mit Zustimmung der Bewilligungsstelle gemäß § 5 Absatz 3 bis zu 36 Monate betragen.

## **§ 5 Verfahren**

(1) Das Verfahren der Antragstellung, Auswahlentscheidung und Bewilligung von Zuwendungen aus dem Partizipationsfonds bestimmt sich nach der Landeshaushaltsordnung und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften, sofern sich nicht aus dieser Verordnung oder der Förderrichtlinie etwas anderes ergibt.

(2) Die Barrierefreiheit des Antragsverfahrens ist kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Soweit das Antragsverfahren nicht barrierefrei sichergestellt werden kann, sind angemessene Vorkehrungen gemäß § 5 Absatz 1 des Landesgleichberechtigungsgesetzes bereitzustellen. Informationen und Unterstützung zur Antragstellung sind in barrierefreier Form durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung oder eine von ihr beauftragte Stelle bereitzustellen.

(3) Bewilligungsstelle ist die für Soziales zuständige Senatsverwaltung.

(4) Die Bewilligungsstelle kann eine oder mehrere andere Stellen, auch außerhalb der öffentlichen Verwaltung, insbesondere mit folgenden Aufgaben beauftragen:

1. Organisatorische Begleitung und Umsetzung des Antrags- und Auswahlverfahrens,
2. Bescheidung und Ausreichung der Zuwendungen,
3. Verwendungsnachweisprüfung,
4. Öffentlichkeitsarbeit,
5. Schulung von Interessierten und von Zuwendungsempfängenden zu Projektmanagement, Personal und Zuwendungsrecht sowie
6. Abbau von Barrieren zur Gewährleistung niedrigschwelliger Zugänge.

## **§ 6 Förderbeirat**

(1) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung beruft einen Förderbeirat ein. Er besteht aus Personen, die die Organisationen von Menschen mit Behinderungen gemäß § 34 Absatz

1 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vertreten. Die stimmberechtigten Mitglieder geben zu den eingegangenen Anträgen Förderempfehlungen ab. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung entscheidet nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 unter Berücksichtigung des Votums des Förderbeirats. Näheres zu Amtszeit und Berufung der stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder sowie zum Verfahren der Förderempfehlungen regelt die Förderrichtlinie.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Förderbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Regelungen in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979 (GVBl. S. 826), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### **A. Begründung:**

#### I. Allgemeines

Zur Umsetzung des von der UN-Behindertenrechtskonvention verlangten uneingeschränkten und selbstverständlichen Rechts auf Teilhabe durch alle Menschen mit Behinderungen und zur Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen und Barrieren wurde das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) im Jahr 2021 neugefasst. In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) soll das LGBG die Gleichberechtigung aller Menschen mit Behinderungen im Land Berlin fördern, schützen und gewährleisten. Das

LGBG will sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen diskriminierungsfrei am Leben teilhaben. Hierzu dient die Einrichtung eines Partizipationsfonds. Dieser soll die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten fördern. Ziel der Förderung im Partizipationsfonds ist es, die aktive und umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten zu verbessern und die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

## II. Einzelbegründung

### Zu § 1 (Zuwendungszweck und Förderrichtlinie):

§ 1 beschreibt unter Bezugnahme auf § 34 Absatz 1 des Landesgleichberechtigungsgesetzes den Zuwendungszweck und normiert die grundlegenden Zuwendungsvoraussetzungen.

### Zu § 2 (Förderziele):

§ 2 nennt die Förderziele des Partizipationsfonds.

### Zu § 3 (Zuwendungsberechtigte):

§ 3 setzt die Vorgaben des § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 LGBG um. Zusätzlich werden Organisationen von Angehörigen von Menschen mit Behinderungen als antragsberechtigt bestimmt. Dies lässt die bevorzugte Förderung von Selbstvertretungsorganisationen gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes unberührt.

### Zu § 4 (Art und Dauer der Zuwendungen):

§ 4 trifft grundlegende Regelungen zu Art und Dauer der Zuwendungen. Deren Höhe und Umfang ergibt sich aus der Förderrichtlinie.

#### Zu § 5 (Verfahren):

§ 5 regelt die Grundlagen des Verfahrens der Antragstellung, Auswahlentscheidung und Zuwendungsbewilligung (Absatz 1). Die Barrierefreiheit des Verfahrens ist gemäß Landesgleichberechtigungsgesetz umzusetzen (Absatz 2). Absatz 3 bestimmt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung zur Bewilligungsstelle, die jedoch nach Absatz 4 andere Stellen mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragen kann. Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt ausschließlich durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung.

#### Zu § 6 (Förderbeirat):

Absatz 1 regelt die Berufung und die Aufgabe des Förderbeirats. Um die Förderung über den Partizipationsfonds möglichst nah an den Bedarfen der zivilgesellschaftlichen Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen auszurichten, sollen mithilfe der Einberufung eines Förderbeirats deren Vertretungen an der Auswahlentscheidung über die Gewährung von Zuwendungen für Projektanträge beteiligt werden. Die Förderempfehlung des Förderbeirats bildet die Grundlage für die Zuwendungsentscheidung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.

#### Zu § 7 (Inkrafttreten):

§ 7 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

## **B. Rechtsgrundlage:**

Artikel 64 Absatz 1 und 3 der Verfassung von Berlin, § 34 Absatz 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes

## **C. Gesamtkosten:**

Die Gesamtkosten umfassen die Sachkosten des Partizipationsfonds. Im Haushaltsplan 2022/2023 wurden im Kapitel 1150, Titel 54010 für das Haushaltsjahr 2023 Mittel in Höhe von 250.000 Euro eingestellt.

## **D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Die Umsetzung der Rechtsverordnung weist keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen auf.

## **E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Die Umsetzung der Rechtsverordnung hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

## **F. Auswirkungen auf die Umwelt:**

Die Umsetzung der Rechtsverordnung weist keine nennenswerten Auswirkungen auf die Umwelt auf.

## **G. Flächenmäßige Auswirkungen:**

Die Umsetzung der Rechtsverordnung weist keinen nennenswerten flächenmäßigen Auswirkungen auf.

## **H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 20. Juni 2023

Cansel K I Z I L T E P E

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und  
Antidiskriminierung

## **Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus**

### **Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**

Landesgleichberechtigungsgesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167)

#### **§ 5**

#### **Angemessene Vorkehrungen**

(1) Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Rechte wahrnehmen und ausüben können und die die öffentliche Stelle nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte ist eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

#### **§ 34**

#### **Förderung der Partizipation**

(1) Das Land Berlin fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Organisationen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten, soweit die Organisationen:

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördern und
2. nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen sind, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf der Berliner Landes- oder Bezirksebene zu vertreten.

Bevorzugt werden Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die von Menschen mit Behinderungen geleitet und verwaltet werden und deren Mitglieder überwiegend selbst Menschen mit Behinderungen sind.

(2) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Bewilligungsstelle, zum Bewilligungsverfahren sowie zu den Fördergrundsätzen per Rechtsverordnung zu regeln.